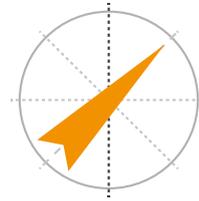


# NEWS

Unabhängiger redaktioneller Newsletter  
für Betriebsführer und Betreiber

3. Ausgabe 2019, 02.05.2019 | Nächste Ausgabe: 03.06.2019 |



## PM WIND ENERGY

Professionelles Management  
von Windkraftanlagen



Bild: Errichtung eines Windparks (BayWa r.e. Wind GmbH)

## TOP THEMA

### Abstandsregelungen bei UKW-Drehfunkfeuern fachlich nicht mehr gerechtfertigt

Wie der Bundesverband WindEnergie e.V. am 16.04.2019 in einer Pressemeldung mitteilte, sind die derzeit geltende Abstandsregelungen für Windenergieprojekte zu UKW-Drehfunkfeuern der Deutschen Flugsicherung deutlich zu hoch. Das zeigen zwei Kurzstudien, die der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) veröffentlicht hat. Neben den Hindernissen in den Bereichen Regionalplanung sowie Natur- und Artenschutz stellen Schutzbereiche um Drehfunkfeuer einen bedeutenden Einschnitt in die für den Windenergiezubau zur Verfügung stehende Flächenkulisse dar.

#### Genehmigungsstau:

„Ursächlich für diesen Genehmigungsstau ist neben Hemmnissen in den Bereichen Regionalplanung sowie Natur- und Artenschutz auch die Tatsache, dass weiterhin eine ganze Reihe von Projekten aufgrund von Schutzbereichen um Drehfunkfeuer der Deutschen Flugsicherung (DFS) sowie militärischen Belangen blockiert werden“, macht Hermann Albers, Präsident Bundesverband Windenergie, klar. Sicherer Luftverkehr ist für den BWE ein hohes Gut, eigene Erhebungen zeigen aber, dass die derzeit geltenden Abstandsregelungen Reformbedarf aufweisen. Eine BWE-Abfrage aus dem Jahr 2015 kam etwa zu dem Ergebnis, dass 2.300 MW Windenergieleistung wegen Drehfunkfeuerkonflikten nicht realisiert werden konnten.

## INHALT

EDITORIAL .....	2
PM KONZEPT .....	3
KAUFMÄNNISCHE BETRIEBSFÜHRUNG: BÜRGERWIND & PFLICHTEN .....	4
RECHT: ÄNDERUNGEN & URTEILE 2019 .....	6
TECHNISCHE BETRIEBSFÜHRUNG: SPARPOTENTIAL NETZANSCHLUSS .....	7
BETRIEBSFÜHRUNG: WAS TUT SICH STRATEGISCH IM MARKT? .....	10
IM GESPRÄCH: MELDEPFLICHTEN UND KEIN ENDE .....	13
IT UND SOFTWARE LÖSUNGEN .....	16
SERVICE MANAGEMENT: KABINENLÖSUNG .....	18
IM GESPRÄCH: ENTSORGUNG UND RECYCLING ..	19
INNOVATIVE TOOLS FÜR DIE PRAXIS: ABBAU ODER WEITERBETRIEB? .....	22
EUROPA: ÖSTERREICH & SCHWEIZ .....	24
QUER DURCHS LAND: BUNDESLÄNDER .....	26
LESESWERT & NÜTZLICH / EVENTS .....	28
PM ABONNEMENT .....	30
PM MEDIADATEN / THEMEN 2019 .....	31
AUTORINNEN UND AUTOREN .....	32
IMPRESSUM .....	35

## RECHT 2019

# IM GESPRÄCH

### MELDEPFLICHTEN UND KEIN ENDE – „ADMINISTRATIVE“ BETRIEBSFÜHRUNG ALS RUNDUM-SORGLOS-PAKET FÜR BETREIBER?

Ein Gespräch mit Frau Dr. Bettina Hennig, Rechtsanwältin und Partnerin bei von Bredow Valentin Herz, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, in Berlin.

*Immer mehr Projektentwickler, Betreiber und Betriebsführer fragen sich, welchen Melde- und Mitteilungspflichten sie nachkommen müssen. Und ob sich diese Pflichten delegieren lassen oder in einem Servicepaket für externe Kunden zusammenfassen.*

#### (PM Wind Energy): Woher kommt das hohe Interesse an diesem Thema in der Branche?

Dr. Hennig: Die energierechtlichen Registrierungs-, Melde- und Mitteilungspflichten sind in den letzten Jahren einerseits immer umfangreicher geworden. Andererseits kommen in der Branche auch einige eigentlich schon seit längerem bestehende Pflichten erst jetzt zunehmend „auf den Radar“. Auch die für die Entgegennahme der entsprechenden Meldungen zuständigen Institutionen, Behörden und Akteure gehen zunehmend der Frage nach, wie die verschiedenen Pflichten von Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen zu erfüllen sind, und ob sie dies auch tatsächlich tun.

So sind zum Beispiel die für die Stromsteuer zuständigen Hauptzollämter seit einer Gesetzesnovelle 2018 ganz massiv an die Windenergieanlagenbetreiber herangetreten und haben bestimmte Erklärungen und Meldungen verlangt. All das hat dazu geführt, dass die Aufmerksamkeit für diese administrativen Anforderungen rund um den Anlagenbetrieb kontinuierlich steigt.

Ich würde sagen, so langsam sickert in der gesamten Branche die Erkenntnis durch, dass es sich bei den Meldepflichten nicht nur um lästigen Papierkram handelt, dessen Vernachlässigung eine „lässliche Sünde“ ist, sondern das Thema wird zunehmend ernstgenommen. Und angesichts der möglichen Rechtsfolgen auch durchaus zu Recht.

#### (PM Wind Energy): Wie sieht dies in Ihrer juristischen Praxis aus?

Dr. Hennig: Was wir derzeit beobachten, ist eine enorme Verunsicherung bei dem Thema. Wir bekommen wirklich viele Anfragen von Anlagenbetreibern, Betriebsführern, Vermarktern und Projektentwicklern, die sich fragen, wer wann wem gegenüber welchen Pflichten nachkommen muss, welche Rechtsfolgen bei gegebenenfalls schon eingetretenen Verstößen drohen und wie genau man sich denn nun verhalten soll. Selbst diejenigen, die bei den Meldepflichten versuchen,

sich bestmöglich auf dem Stand zu halten, sind oft unsicher, ob sie wirklich alle geltenden Pflichten kennen und die verschiedenen Fristen korrekt „auf dem Schirm haben“. Die energierechtlichen Regularien ändern sich ja bekanntlich auch immer wieder.

Hinzu kommt das Problem, dass zahlreiche der Meldepflichten in vielen branchentypischen Konstellationen kaum sinnvoll zu erfüllen sind, weil die rechtlichen Vorgaben nicht zur technischen Praxis passen, weil die Regularien ursprünglich eigentlich ganz andere Fälle angezielt haben oder weil die zuständigen Behörden oder Institutionen selber nicht genau wissen, wie die Regelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen anzuwenden sein sollen. Und diese Gemengelage führt aktuell eben zu einer großen Verunsicherung und nicht selten auch zu einer gewissen Frustration auf allen Seiten.

Die hauptsächlich Betroffenen – die Anlagenbetreiber – wünschen sich sehr häufig vor allem eins: die Gewissheit, an alles gedacht zu haben, was das geltende Recht von ihnen verlangt. Zudem benötigen sie häufig konkrete Unterstützung bei der Umsetzung der Meldungen, dem Ausfüllen von Formularen, der Kommunikation mit Behörden und ähnlichem.

#### (PM Wind Energy): Welche Melde- und Mitteilungspflichten gibt es?

Dr. Hennig: Den ganzen bunten Strauß energierechtlicher Melde- und Mitteilungspflichten hier umfassend darzustellen, würde sicher den Rahmen sprengen. Sehr wichtig sind etwa die verschiedenen Registrierungspflichten im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur, das früher Anlagenregister hieß. Hier sind z.B. Genehmigungen, die Inbetriebnahme oder auch Änderungen an der Anlage zu melden.

Ebenfalls sehr wichtig sind die verschiedenen Melde- und Mitteilungspflichten, die sich aus dem Stromsteuerrecht ergeben.

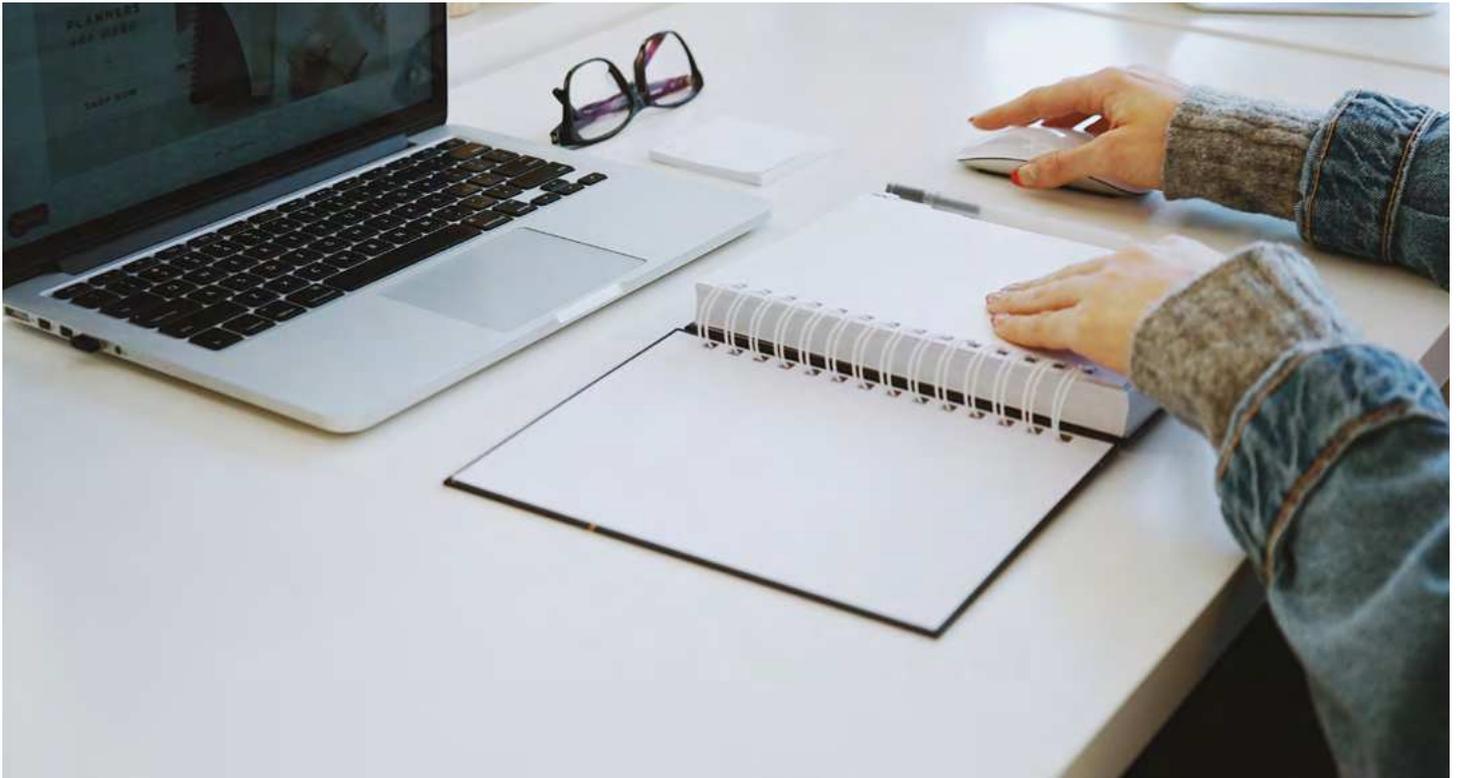


Bild: Überblick behalten (unsplash.com)

So muss der stromsteuerrechtliche Status mit dem zuständigen Hauptzollamt geklärt werden und darauf geachtet werden, dass ggf. erforderliche Steueranmeldungen und -zahlungen stets fristgerecht erfolgen.

Andererseits kann man sich teilweise gezahlte Steuern auch über Entlastungsanträge zurückholen, auch dafür gelten aber wiederum spezielle Fristen und formale Anforderungen. Zudem können spezielle Meldepflichten nach dem EEG im Zusammenhang mit dem in den eigenen Anlagen erzeugten und verbrauchten Strom gelten, da es sich hierbei je nach Einzelfall um eine sogenannte Eigenversorgung oder auch eine Direktlieferung an einen Dritten handeln kann, letzteres etwa bei „gepoolten“ Anlagenparks. Sogar für die Betreiber von Umspannwerken oder Infrastrukturgesellschaften können insoweit eigene Pflichten gelten.

Darüber hinaus gibt es aber sowohl im EEG als auch in anderen energierechtlichen Regelwerken weitere Melde- und Mitteilungspflichten, wie z.B. das jährliche Energiemonitoring der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts oder die Transparenzpflichten zur Angabe von geleisteten Zahlungen nach dem EEG. Es können sich sogar Pflichten aus der REMIT-Verordnung über die Transparenz an den europäischen Energiegroßhandelsmärkten ergeben.

**Ob und inwieweit all diese Pflichten für den jeweiligen Windpark bzw. dessen Betreiber gelten, ist aber letztlich wieder eine Frage des Einzelfalls und kann leider pauschal kaum beantwortet werden.**

**(PM Wind Energy): Welche Rechtsfolgen können für wen eintreten?**

Dr. Hennig: Mit zahlreichen der genannten Pflichten können höchst unangenehme Rechtsfolgen einhergehen, wie zum Beispiel Vergütungseinbußen, Bußgelder oder im schlimmsten Fall auch strafrechtliche Sanktionen. Insbesondere eine versäumte Registrierung der Inbetriebnahme oder von späteren Leistungserhöhungen im Marktstammdatenregister wird vom EEG mit drastischen Vergütungskürzungen sanktioniert. Zudem kann es sich bei fehlenden, verspäteten oder falschen Einträgen dort um eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit handeln.

Gleiches gilt etwa bei Verstößen gegen stromsteuerrechtliche Pflichten. Auch hier können von den Hauptzollämtern teilweise Bußgelder oder „Strafzuschläge“ festgesetzt werden. Im allerschlimmsten Fall kann in Einzelfällen auch einmal das (Steuer-)Strafrecht drohen, etwa wenn die Stromsteuer trotz eigentlich bestehender Zahlungspflicht nicht abgeführt wurde.

Allerdings sollte man hier auch keine übermäßige Panik schüren und die Kirche erst einmal im Dorf lassen: ob und inwieweit im Einzelfall eine solch drastische Sanktionierung tatsächlich in Frage kommt und am Ende dann auch wirklich durchgesetzt wird, ist häufig natürlich eine Frage der konkreten Umstände. Es gibt aber eben auch immer wieder diese Einzelfälle, in denen eine vermeintlich kleine Formalie am Ende zu desaströsen Auswirkungen führt – zumal die diesbezüglichen Regelungen teilweise leider maximal praxisunfreundlich ausgestaltet sind...

**(PM Wind Energy): Wer muss den Melde- und Mitteilungspflichten in welchem Ausmaß nachkommen?**

Dr. Hennig: Die meisten der angesprochenen Melde- und Mitteilungspflichten sind originäre Betreiberpflichten. Das heißt, dass sich primär derjenige, der die jeweilige Anlage betreibt oder die jeweils regulierte Handlung vollzieht (z.B. Strom an Dritte abgeben), um die Einhaltung kümmern muss und dafür auch erst einmal zur Verantwortung gezogen wird, wenn hier etwas schiefgeht.

Genau deshalb wünschen sich ja so viele Betreiber, dass ihnen diese Last ein Stückweit abgenommen wird und jemand anderes all diese Regularien im Blick behält und gebündelt für sie abarbeitet. Daher ist auch die „administrative“ Betriebsführung sicherlich ein zunehmend spannender Servicebereich, für den sich sowohl Betreiber als auch die solche Services anbietenden den Dienstleister nach unserer Wahrnehmung zunehmend interessieren.

#### **(PM Wind Energy): Lassen sich Melde- und Mitteilungspflichten denn delegieren?**

Dr. Hennig: Teilweise. Viele der genannten Meldepflichten können vollständig von Dritten übernommen werden, etwa über entsprechende Vollmachten. Wir sind als Kanzlei zum Beispiel als berechtigte Dienstleister im Marktstammdatenregister gemeldet, so dass wir dort die Registrierung für unsere Mandanten auf Wunsch komplett übernehmen können.

Einige Pflichten sind jedoch auch formulargebunden und diese Formulare müssen dann von dem Betreiber selbst unterschrieben werden oder so. Auch in diesem Fall kann aber natürlich ein Anderer den Betreiber unterstützen, etwa indem die Formulare vorbereitet werden, Hilfe beim Ausfüllen zur Verfügung gestellt wird oder ähnliches.

#### **(PM Wind Energy): Wenn ja, wie sieht dann die Risikoverteilung aus juristischer Sicht aus?**

Dr. Hennig: Das ist letztlich Vereinbarungssache. Die Beteiligten müssen sich gut überlegen, welche Pflichten und damit auch Risiken sie jeweils übernehmen möchten und können. Dies sollte dann bestenfalls möglichst klar und eindeutig zwischen den Parteien geregelt werden, etwa in Form einer möglichst genauen Leistungsbeschreibung. Aktuell werden teilweise manche Pflichten seitens der Betriebsführung kulanz-halber miterledigt, häufig allerdings ohne klare Regelungen dazu, wer hierfür eigentlich zuständig ist und vor allem: wer haftet, wenn etwas schief läuft.

Wir erleben es auch immer wieder, dass Betriebsführer oder auch Direktvermarkter zwar bereit sind, einige der genannten Pflichten zu übernehmen, dann aber irgendwann auch sagen: „nun reicht es, diese oder jene Pflicht können wir nicht mehr im laufenden Betrieb ‚nebenbei‘ abarbeiten, hierfür möchten bzw. können wir keine Verantwortung übernehmen“.

#### **(PM Wind Energy): Was spricht aus juristischer Sicht für oder gegen das Angebot solcher administrativen Zusatzleistungen?**

Dr. Hennig: Ob und inwieweit man als Dienstleister das Risiko für solche Pflichten übernimmt, sollte man sich natürlich gut überlegen. Denn je nachdem, um welche konkrete Pflicht es geht und welche Rechtsfolgen damit potenziell im Raum stehen, kann das Haftungsrisiko natürlich schon ganz erheblich sein. Auch kann die konkrete Umsetzung je nach Einzelfall doch recht aufwändig sein und man muss sich als Dienstleister überlegen, was genau man inhaltlich und personell leisten will und auch kann.

Andererseits ist natürlich genau das, also das Gefühl einer umfassenden Absicherung gegen die beschriebene enorme Verunsicherung bei dem Thema, ja genau der Mehrwert, den ein Serviceanbieter seinen Kunden bieten könnte, wenn er ihnen ein solches „Rundum-Sorglos-Paket“ anbieten würde. Daher ist es sicherlich eine spannende Frage, wie weit man z.B. als Betriebsführer in dieses Thema hineingeht.

#### **(PM Wind Energy): Macht es für Betriebsführer Sinn, sich selbst verstärkt ums Thema der Meldepflichten zu kümmern?**

Dr. Hennig: Wir haben schon den Eindruck, dass die Unterstützung bei den Meldepflichten bzw. die weitgehende Übernahme dieser Pflichten eine zunehmend nachgefragte Leistung wäre. Man muss sich als Betriebsführer nur eben sehr genau im Klaren darüber sein, dass man dann aber auch dafür Sorge tragen muss, bei den Meldepflichten stets „up-to-date“ zu sein und die Einhaltung sämtlicher Pflichten auch wirklich gewährleisten zu können.

Dies ist im aktuellen Regulierungsdschungel sicherlich eine nicht zu unterschätzende Herausforderung – aber eben auch ein Service, für den der ein oder andere Betreiber sicher sehr dankbar wäre.

Viele Dienstleister sind in diesem Bereich ja auch schon unterwegs, und sei es nur, weil es sich über die letzten Jahre so ergeben hat, dass sie für die Anlagenbetreiber gewisse Pflichten „gewohnheitsmäßig“ übernehmen. Dabei können sich betroffene Serviceanbieter natürlich auch selbst helfen lassen.

#### **So unterstützen wir zum Beispiel Unternehmen mit regelmäßigen Meldepflichten-Monitorings, der umfassenden stromsteuerrechtlichen Beratung, der Prüfung von Mess- und Abrechnungskonzepten und ähnlichen Angeboten.**

Das Interview führte **Annette Nüsslein (PM Wind Energy)**.